

II-66 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 36 7J

A N F R A G E

1983 -06- 16

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Neisser
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Grundrechtsreform

Unter der Regierung des Bundeskanzlers Klaus ist im Jahre 1964 eine Grundrechtsreformkommission eingerichtet worden, die den Auftrag hatte, den Komplex der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Österreich und seine Einwohner in eine neue zeitnahe Fassung zu bringen, da die Menschenrechte weitgehend durch Instrumente gesichert sind, die aus dem vergangenen Jahrhundert stammen oder aber internationaler Herkunft sind, an deren Entstehen Österreich kaum gestaltend mitarbeiten konnte. Die Grundrechtsreformkommission wird im Jahre 1984 20 Jahre tätig gewesen sein. Ein brauchbares der Begutachtung zuführbares Konzept eines moderneren Grundrechtskataloges ist aber noch nicht absehbar. Die Regierungen der Kabinette Kreisky haben zur Beschleunigung der Kodifikationsarbeiten nichts beigetragen.

Nun findet sich in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 ein Passus, der sich mit der Reform der Grund- und Freiheitsrechte befaßt. Die Regierung werde nach geeigneten Wegen suchen, um unter Verwertung der bisherigen Arbeiten der Grundrechtskommission sobald wie möglich eine konsensfähige Regierungsvorlage im Hohen Haus einbringen zu können.

Aus der Erfahrung mit dem Kabinett der Regierung Kreisky in der XIII. Gesetzgebungsperiode ist bekannt, daß im Bereiche der Hochschulreform, die seinerzeit eingesetzte Hochschulreformkommission, als ihre Arbeiten nicht so flüssig vorangegangen sind, wie dies die sozialistische Regierung erwartete, das zuständige Ministerium ohne die Ergebnisse der Beratungsgremien abzuwarten, die Hochschulorganisation selbst in die Hand genommen hat, woraus das Universitätsorganisationsgesetz hervorgegangen ist.

Frage ist, ob die Ankündigung in der Regierungserklärung, daß man nach geeigneten Wegen suchen werde, um "unter Verwertung der bisherigen Arbeiten der Grundrechtskommission" eine konsensfähige Regierungsvorlage dem Hohen Haus vorlegen werde, bedeutet, daß man den Abschluß der Arbeiten der Grundrechtskommission nicht abwarten werde, sondern daß die Regierung ohne Befassung dieser Kommission eine "konsensfähige Regierungsvorlage" erarbeiten wolle.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Inwieweit hat die Grundrechtskommission endgültige Textierungen für einen neuen Katalog der Grund- und Freiheitsrechte vorbereitet?
2. Welche Sachgebiete bedürfen noch einer endgültigen Ausformulierung?
3. Wie oft ist das Redaktionskomitee der Grundrechtskommission in der XV. Gesetzgebungsperiode zusammengetreten?
4. Was hat das für die Belange dieser Kommission zuständige Bundeskanzleramt getan, um die Arbeiten der Reformkommission zu beschleunigen?
5. Wird die Grundrechtskommission vor Erstellung einer konsensfähigen Regierungsvorlage, die sich mit den Grund- und Freiheitsrechten befaßt, Gelegenheit erhalten, zum gesamten Problemkomplex ihre Wohlmeinung abzugeben?
6. Gedenken Sie, wie im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und FPÖ angedeutet, die derzeitige Grundrechtskommission aufzulösen und eine neue Kommission einzusetzen ?
7. Wann beabsichtigt die Bundesregierung eine "konsensfähige Regierungsvorlage" zu erarbeiten?
8. Bis wann ist beabsichtigt, eine solche Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen?